

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 782

vom 15. Mai 2012

Gemeinde Burg, Waldbaulinienplan „Steinacker“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Burg hat am 13. Dezember 2011 den Waldbaulinienplan „Steinacker“ beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung einer Waldbaulinie, welche den landschaftsverträglichen Bau einer Reitsporthalle ermöglichen soll. Mittels Verzichtserklärung über die Beseitigung der sich auf Parzelle Nr. 203 befindenden Kastanienallee und eines Ahornbaumes, welche dem Planungsbericht beiliegt, haben die Gemeinde Burg und die Landeigentümer den Schutz von Allee und Ahornbaum vereinbart.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 28. März 2012 unterbreitet der Gemeinderat Burg den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung.
Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Burg am 13. Dezember 2011 beschlossene Waldbaulinienplan „Steinacker“ wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 77/BSP/4/0 (Waldbaulinienplan „Steinacker“) versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Burg, 4117 Burg
- Ingenieurbüro Märki AG, Bahnhofstrasse 21, 4106 Therwil
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Wald
- Amt für Raumplanung (4)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: A . Achermann